

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich oder fernschriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgeblich. Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens binnen eines Geschäftstages widerspricht.

§ 3 Lieferung und Annahmeverzug

(1) Ist nicht anderes vereinbart, ist Ware mittlerer Art und Güte bzw. gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 5 % der vereinbarten Lieferung gelten als vertragsgemäß, wenn im Vertrag bei der Liefermenge „circa“ oder ein gleichbedeutender Zusatz verwendet wird. Wir sind berechtigt, den Mengenspielraum für jede Teillieferung in Anspruch zu nehmen, sofern wir dies spätestens bei der jeweiligen Teillieferung erklären, anderenfalls kann der Mengenspielraum nur noch für die offene Liefermenge beansprucht werden.

(2) Es ist zu liefern und zu empfangen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

- a) "Lieferung sofort": innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- b) "Lieferung prompt": innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- c) "Lieferung Anfang eines Monats": vom 1. bis 10. des betreffenden Monats;
- d) "Lieferung Mitte eines Monats": vom 11. bis 20. des betreffenden Monats;
- e) "Lieferung Ende eines Monats": vom 21. bis Ende des betreffenden Monats;
- f) "Lieferung 1. Hälfte eines Monats": vom 1. bis 15. des betreffenden Monats;
- g) "Lieferung 2. Hälfte eines Monats": vom 16. bis Ende des betreffenden Monats;

- h) "Lieferung innerhalb eines benannten Monats": innerhalb des Monats;
 - i) "Lieferung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten": innerhalb der zwei Monate zu einem beliebigen Zeitpunkt;
 - k) "Lieferung auf mehr als einen Monat": innerhalb jeden Monats in monatlichen ungefähr gleichen Teilmengen;
 - l) "Lieferung sukzessive": in ungefähr gleichen Teilmengen innerhalb der vereinbarten Lieferzeit.
- (3) Sonnabende, Sonntage oder gesetzlich anerkannte Feiertage gelten nicht als Geschäftstage. In den Fällen des Absatzes (2) lit. c) bis lit. g) verlängert sich die Lieferzeit daher auf den nächsten Geschäftstag. In den Fällen des Absatzes (2) lit. h) bis lit. l) endet die Lieferzeit am vorhergehenden Geschäftstag.
- (4) Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer von gesetzten Nachfristen verlängert.
- (5) Die einzelvertragliche Vereinbarung anderer Lieferzeiten bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei Verträgen auf Lieferung erfolgen Lieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Der Käufer hat uns unaufgefordert spätestens fünf Werktage vor dem Liefertermin oder dem Lieferzeitraum die Versandverfügung zu erteilen, im Falle von Abs. (2) lit. a) jedoch schon mit Abschluss des Vertrages.
- (7) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer den Abruf innerhalb vereinbarter Frist zu tätigen, und zwar zumindest fünf Werktage vor Fristablauf, im Falle von Abs. (2) lit. a) jedoch schon mit Abschluss des Vertrages. Nach Eingang der Abruferklärung werden wir binnen fünf Werktagen liefern, sofern nicht eine andere Lieferfrist vereinbart worden ist.
- (8) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung geltend zu machen, wenn wir dem Käufer nach Ablauf der Erfüllungsfrist erfolglos eine Nachfrist gesetzt haben. Diese Rechte haben wir auch in denjenigen Fällen, in denen es einer Nachfristsetzung nicht bedarf. Die Nachfrist beträgt bei nicht rechtzeitigem Zugang der Abruf- bzw. Versandverfügung drei Geschäftstage bei Vereinbarung einer Erfüllungszeit von weniger als einem Monat und fünf Geschäftstage bei einer Erfüllungszeit von einem oder mehr als einem Monat. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nicht verfügbaren Teiles. In allen anderen Fällen beträgt die Nachfrist sieben Geschäftstage. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen. Die Stellung einer Nachfrist bedarf es

nicht, wenn die andere Partei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 4 Erfüllungshindernisse und Lieferverzug

- (1) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die neue Lieferfrist soll bei einer vertraglichen Erfüllungsfrist bis zum einem Monat 4 Wochen und bei Verträgen mit längerer Erfüllungsfrist 6 Wochen nicht überschreiten. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Weitere Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung sind höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder Lagern durch Naturkatastrophen, Explosionen, Feuer; Streik, Aufruhr, Aussperrung, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte und andere gleich zu erachtende von uns nicht zu vertretende Umstände.
- (2) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (3) Die Rechte des Käufers gem. § 11 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Verpackung und Versand

- (1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Empfänger spätestens 60 Tage nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu entleeren und im einwandfreien Zustand zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Werden bei Öllieferungen per Intermediate Bulk Container (IBC) die geliehenen Container nicht frist- und/oder ordnungsgemäß zurückgegeben, steht uns ein Schadensersatz in Höhe von 165 €/netto je Container zu. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein

höherer Schaden entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von uns dem Kaufpreis zugeschlagen werden, insbesondere, wenn wir von den Vorlieferanten entsprechend belastet sind.

(3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen uns gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

§ 6 Preise

(1) Unsere Lieferungen und Berechnungen erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu unseren am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen. Alle öffentlichen Lasten, Erhöhungen und Mehrwertsteuer, Ausgleichssteuer, Abschöpfung, Zölle, Abgaben, unmittelbare und mittelbare Belastungen, Frachtsätze etc., welche nach Vertragsabschluss der verkauften Ware oder den dazugehörigen Rohstoffen auferlegt werden, gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist oder die Mehrwertsteuer bereits offen ausgewiesen ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, sind wir berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen festzusetzen.

(4) Bei Mehrmengen nach § 3 Abs. 1 sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis zu vergüten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Für Mindermengen entfällt die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

§ 7 Zahlung, Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheit

(1) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen

entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(3) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Verzug des Käufers mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(5) Zahlung durch Scheck und Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Spesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Auf Verlangen hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf seine Kosten zu versichern. Wir sind berechtigt, auf seine Kosten die Versicherungsprämie zu leisten.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der Käufer tritt uns auch diejenigen Forderungen als Sicherheit ab, die ihm durch die Verbindung unserer Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung nehmen wir an.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die

Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 GVO / GMO

1) Wir erklären hiermit, dass unsere Produkte den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Wir verwenden bei der Herstellung unserer Produkte keine gentechnischen Methoden.

2) Im Rahmen unserer bestehenden und zertifizierten Qualitätssicherungssysteme prüfen wir regelmäßig stichprobenartig anhand von Probenahmen und nachfolgenden Laboruntersuchungen, ob unsere Produkte Bestandteile enthalten, aufgrund derer gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung eine Kennzeichnungspflicht besteht.

3) Sofern wir künftig im Rahmen unserer Qualitätssicherungsmaßnahmen feststellen sollten, dass für Bestandteile und/oder Komponenten, die uns Dritte geliefert haben, eine Kennzeichnungspflicht besteht, werden wir die jeweiligen Chargen im Rahmen unseres Produktionsprozesses nicht verwenden. Gleiches gilt für solchen Chargen und Vorräte, die nachweislich und für uns erkennbar mit gentechnisch veränderten Produkten in Berührung geraten sind.

4) Wir veranlassen nach bestem Wissen alles Erforderliche und Zumutbare, um eine Verarbeitung gentechnisch veränderter Produkte, Bestandteile und/oder Komponenten im Rahmen unseres Herstellungsprozesses zu vermeiden.

5) Jeder unserer Vertragspartner ist verpflichtet, seinerseits nur solche Produkte zu liefern, die nicht der Kennzeichnungspflicht im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 in der jeweils aktuellen Fassung unterliegen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden. Ist nicht anderes vereinbart, ist Ware mittlerer Art und Güte bzw. gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu liefern.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Soweit wir Ware von Drittlieferern ankaufen, sind wir nicht verpflichtet, die Ware vor Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung analysieren zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir unter Gehalts- und Beschaffenheitsgarantie eingekauft haben oder wenn wir erfahrungsgemäß (z.B. aus Prüfungsergebnissen im Rahmen der Qualitätssicherung gemäß § 9 Abs. 2) annehmen dürfen, dass die von uns gekaufte Ware die vereinbarte oder zugesicherte Beschaffenheit hat.

(5) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu

geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Schadensersatz kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den Richtlinien der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu erfolgen, und zwar durch einen Makler, der einer deutschen Getreide- und Produktenbörse angehört. Stichtag für die Preisfeststellung ist der nach Ablauf der Nachfrist

folgende Geschäftstag. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen. Nach Feststellung des Preisunterschiedes kann die andere Partei innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Widerspruch einlegen und zu ihren eigenen Lasten eine neue Preisfeststellung zu gleichen Kriterien veranlassen. Sollte auch dieses Ergebnis von den Parteien nicht anerkannt werden, so bleibt die gerichtliche Überprüfung unbenommen. Von der Preisfeststellung bleibt der weitergehende Schadensersatz unberührt.

(3) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit

verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Pfandrechte

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass wir nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 10.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenen Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Alle Streitigkeiten, die aus Geschäften mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Fabrikaten, mit Futter- und Düngemitteln, aus Geschäften, die mit der Verpackung, dem Transport, der Versicherung und der Lagerung dieser Güter zusammenhängen, sowie

aus Kommissions- und Vermittlungsgeschäften, und aus allen weiteren in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden abweichend von Abs. (2) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, entschieden. Ein genereller Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs besteht nicht. Nach Wahl des Anspruchstellers können alle Streitigkeiten auch vor dem ordentlichen Gericht am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand ausgetragen werden. Für die Ausübung des Wahlrechts genügt die Klageerhebung selbst, es bedarf keiner vorprozessualen Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.

§ 15. Datenschutzbestimmungen

(1) Daten von Kunden erheben wir nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch uns beachtet. Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt sowie Vorlieferanten zur Verfügung gestellt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

(2) Ohne die Einwilligung von Kunden werden wir Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

Rostock, Oktober 2018
Power Oil GmbH